

Datum: 04.12.2008  
Telefon: 233 - 6 01 80  
Telefax: 233 - 6 02 35  
Günther Weigert ([guenther.weigert@muenchen.de](mailto:guenther.weigert@muenchen.de))

**Baureferat**  
Verwaltung und Recht VV

Veranstaltung „Silent Disco“ auf dem Gärtnerplatz am 28.08.2008

Ihre schriftliche Anfrage vom 02.09.2008

An Herrn Stadtrat Josef Schmid, CSU-Fraktion, Rathaus  
An Herrn Stadtrat Georg Schlagbauer, CSU-Fraktion, Rathaus  
An Herrn Stadtrat Mario Schmidbauer, CSU-Fraktion, Rathaus

Sehr geehrter Herr Stadtrat Schmid,  
sehr geehrter Herr Stadtrat Schlagbauer,  
sehr geehrter Herr Stadtrat Schmidbauer,

in Ihrer Anfrage vom 02.09.2008 wünschen Sie Auskunft über das Genehmigungsverfahren für die Kultur-Aktion „Silent-Disco“ der Urbanauten am 28.08.2008 auf dem Gärtnerplatz. Hierauf antwortet das Baureferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters wie folgt:

Frage 1:

Ist es richtig, dass Herr Bürgermeister Monatzeder die Veranstaltung genehmigt hat?

Antwort:

Ja.

Frage 2:

Ist es richtig, dass sich der Vorsitzende des BA 2, Alexander Miklosy, in Abstimmung mit seinen Stellvertretern in einer schriftlichen Stellungnahme vom 18.08.2008 gegen die Veranstaltung auf dem Gärtnerplatz ausgesprochen hat?

Antwort:

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses 2 hat sich mit E-Mail vom 06.08.2008 gegen die Kunstaktion ausgesprochen. Ob und inwieweit eine Abstimmung mit seinen Stellvertretern oder dem Gremium stattgefunden hat entzieht sich der Kenntnis des Baureferates.

Frage 3:

Warum wurde die Veranstaltung am 20.08.2008 vom Baureferat mit der Begründung, dass keine schriftliche Zustimmung des BA 2 vorliegt, abgesagt, eine Woche später aber ohne Zustimmung des BA 2 genehmigt, ohne dass sich an der Faktenlage etwas geändert hat?

Antwort:

Grundsätzlich ist es Anliegen des Baureferates, temporäre Kunstaktionen im öffentlichen Raum unter Einbeziehung des Bezirksausschusses zu genehmigen. Deshalb haben wir im vorliegenden Fall die Genehmigung des Projekts davon anhängig gemacht. Da nach Darstellung der Urbanauten eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Bezirksausschuss selbst für den letztmöglichen Termin nicht herbeigeführt werden konnte, musste, ohne dass der Kontakt zwischen Urbanauten und Bezirksausschuss zustande kam, entschieden werden.

Frage 4:

Die Urbanauten stellten den Antrag für die Veranstaltung am 28.08.2008 erst am 19.07.2008. Welche Fristen gelten grundsätzlich für derartige Veranstaltungen und für Veranstaltungen im öffentlichen Raum?

Antwort:

Der Antrag der Urbanauten wurde bereits mit E-Mail vom 19.06.2008 gestellt.

Für den hier einschlägigen Antrag auf Sondernutzungserlaubnis zur Abhaltung einer Kunstaktion im öffentlichen Raum gibt es keine Richtlinien zur Einhaltung von Fristen. Vielmehr versucht das Baureferat, stets auch kurzfristige Anträge entsprechend der vorliegenden Stellungnahmen der Fachdienststellen zu entscheiden.

Das für die Genehmigung von Veranstaltungen zuständige Kreisverwaltungsreferat teilte auf Anfrage mit:

“Für Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen gilt nach den hier geltenden Veranstaltungsrichtlinien eine Antragsfrist von 8 Wochen. Auch für Veranstaltungen in städtischen Grünanlagen und die hierfür zu erteilende Ausnahmegenehmigung nach der Grünanlagensatzung fordern wir, dass die Antragsunterlagen mind. 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei uns eingehen. Diese Fristen sind beide keine echten Ausschlussfristen, d. h. wir haben keine Sanktionsmöglichkeit. Sie sind aber notwendig, da den einzelnen Fachbehörden ausreichend Zeit zur Bewertung gegeben werden muss und auch für die Bezirksausschüsse ein Anhörungsrecht besteht und wir hier dann die Vorlaufzeit von 6 Wochen einhalten müssen. Leider kommt es aber immer wieder zu Fristunterschreitungen. Soweit es uns von den Personalkapazitäten möglich ist, werden diese Vorgänge dann aber dennoch im Sinne einer Bürger- und Kundenorientierung bearbeitet und ermöglicht. Die Bezirksausschüsse werden auch bei Fristunterschreitung angehört und es ergeht in diesen Fällen meist eine Eilentscheidung der/des Vorsitzenden.“

Frage 5:

Warum wurde hier eine so kurze Frist akzeptiert?

Antwort:

Vgl. Antwort zu Frage 4.

Frage 6:

Die hervorragende Grundidee der Veranstaltung Silent Disco und Funk-Lesung ging schon von einem Aufkommen von mindestens 300 Personen aus, worauf die Anzahl der beschafften Kopfhörer schließen lässt. Als genehmigte Fläche wurde lediglich das Rondell des Gärtnerplatzes ausgeschrieben. Daher wurde der BA auch nur angehört. War den zuständigen Stellen schon bei der Genehmigung klar, dass 300 Personen nur schwer auf dem inneren Rondell des Gärtnerplatzes Platz finden, ohne die Bepflanzungen zumindest zu beeinträchtigen?

Antwort:

Die Sondernutzungserlaubnis umfasste das Rondell sowie die umliegenden Gehwege des Gärtnerplatzes.

Frage 7:

Wenn ja, dann war auch bekannt, dass sowohl die Straßen und der äußere Ring des Gärtnerplatzes in die Veranstaltung mit einbezogen werden müssen. Hätte dann nicht der BA 2 befasst werden müssen, genauso wie er mit dem Konzert zur 850 Jahr-Feier auf dem Gärtnerplatz befasst wurde?

Antwort:

Es handelt sich um eine Kunstaktion im öffentlichen Raum.

Ein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse besteht in diesem Fall nicht. Dessen ungeachtet gibt das Baureferat den Bezirksausschüssen im Rahmen der Antragsbearbeitung Gelegenheit zur Stellungnahme.

Frage 8:

Wenn nein, bei welchen Veranstaltungen auf öffentlichem Straßengrund muss der BA gehört werden?

Antwort:

Für Veranstaltungen im öffentlichen Raum ist ausschließlich das Kreisverwaltungsreferat zuständig, das auf Anfrage mitgeteilt hat:

“Nach der BA-Satzung (Anlage 1) muss eine Anhörung erfolgen bei:

Ziffer 13.2 – Kreisverwaltungsreferat  
Genehmigung von Schießstätten und Feuerwerken

Ziffer 13.3 – Kreisverwaltungsreferat  
Erhebliche Beschwerden über Belästigungen durch Schießstätten, Bürger- und Volksfeste und sonstige Veranstaltungen

Ziffer 20 - Kreisverwaltungsreferat:  
Genehmigung von Veranstaltungen jeglicher Art (ausgenommen Veranstaltungen nach dem Versammlungsgesetz und Genehmigung von Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen) auf öffentlichem Verkehrsgrund

Darüber hinaus besteht nach dem Katalog zur BA-Satzung (Ziffer 13.1 - Kreisverwaltungsreferat) ein Unterrichtsrecht bei Anmeldung von Bürger- und Volksfesten.“

Frage 9:

Wenn nein, war dann nicht nach der Presseankündigung in fast allen Münchner Tageszeitungen und selbst bei muenchen.de davon auszugehen, dass das innere Rondell aufgrund des Antrags nicht ausreicht?

Antwort:

Vgl. Antwort zu Frage 6.

Frage 10:

Wer trägt die Kosten für Beschädigungen der Bepflanzung auf dem Gärtnerplatz?

Antwort:

Die Sondernutzungserlaubnis wurde unter der Bedingung, dass der Erlaubnisnehmer nach Beendigung des Projekts den vorherigen Zustand der städtischen Fläche (sowohl der gärtnerischen Anlagen als auch der Straßenfläche) auf seine Kosten wiederherzustellen hat. Für den Fall, dass der Erlaubnisnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist die Ersatzvornahme durch die Stadt vorgesehen.

Das Baureferat hat am 29.08.2008, vormittags den Zustand des Gärtnerplatzes auf Schäden überprüft. Es konnten keine auf die Kunstaktion zurückzuführenden Schäden festgestellt werden.

Frage 11:

War bei einem Andrang von mindestens dreihundert Personen nicht davon auszugehen, dass diese Personen nicht nach Ende der Veranstaltung um 23.00 Uhr sofort nach Hause gehen, sondern sich weiter auf dem Gärtnerplatz aufhalten?

Antwort:

Das Baureferat hat diesen Gesichtspunkt mit der Polizei besprochen, so dass von dort entsprechende Vorkehrungen getroffen wurden. Diese waren zu keiner Zeit erforderlich. Die Vertreter der Polizei meldeten nach Abschluss der Aktion keine besonderen Vorkommnisse und einen ruhigen Verlauf.

Frage 12:

Welche Maßnahmen wurden zum Schutz der Anwohner und der Besucher der Veranstaltung getroffen?

Antwort:

Vgl. Antwort zu Frage 11.

Frage 13:

Warum hat Bürgermeister Monatzedler nicht auf die Urbanauten eingewirkt den Gärtnerplatz im Sinne der Stellungnahme des BA 2 zu meiden und sich einen anderen Platz in München z. B. den Promenadeplatz auszusuchen?

Antwort:

Ein derartiges Einwirken war nicht notwendig, weil alle einzubeziehenden Fachdienststellen (Verkehrsabteilung und Branddirektion des Kreisverwaltungsreferates, Polizeiinspektion, Referat für Gesundheit und Umwelt u. a.) keine Bedenken gegen die Durchführung der Kunstaktion auf dem Gärtnerplatz vorgebracht haben.

Frage 14:

Welches Konzept hat die Verwaltung, um die dem Grundsatz nach begrüßenswerte Veranstaltungen auf unproblematischem Terrain durchzuführen, auf dem nicht ähnlich massive Konflikte zu befürchten sind, wie auf dem Gärtnerplatz?

Antwort:

Bei der Genehmigung von Aktivitäten der Kunst im öffentlichen Raum handelt es sich stets um individuelle Einzelfallentscheidungen. Hierbei sind die Argumente des Künstlers für die jeweilige Platzwahl zu berücksichtigen. Die Entscheidung der Verwaltung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Kunst im öffentlichen Raum liegt dann in der Abwägung zwischen den Interessen aller Beteiligten.

Von vorneherein eine Ablehnung für Örtlichkeiten in München bzw. für den Gärtnerplatz auszusprechen würde die Freiheit der Kunstausübung und damit ein grundgesetzlich geschütztes Recht beeinträchtigen.

Frage 15:

Wann findet die Verwaltung endlich konfliktfreie Plätze für solche an sich begrüßenswerte Veranstaltungen?

Antwort:

Vgl. Antwort zu Frage 14.

Mit freundlichen Grüßen

Rosemarie Hingerl